

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 266/08 B

L 2 R 96/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 15 RJ 149/03 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.5.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt einen Verstoß gegen § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie sinngemäß eine Verletzung seines Fragerechts nach § 116 Abs 2, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO, das Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ist (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>).
- 6 Hierzu trägt er vor, das Berufungsgericht habe ohne hinreichende Begründung seinen Beweis-antrag verworfen, die Sachverständigen Dr. S. und Dr. B. zu seinen rentenrechtlich relevanten Leistungseinschränkungen anzuhören und zu diesem Zweck in der mündlichen Verhandlung zu befragen, obwohl Aufklärungsbedarf bestanden habe.
- 7 Gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO kann das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere. Diese dem Tatsachengericht obliegende Ermessensentscheidung unterliegt der Überprüfung dahin, ob das Gericht sein Ermessen rechtsfehlerfrei gebraucht hat. Die mündliche Erörterung ist jedenfalls dann geboten, wenn sie aus der Sicht des Gerichts zur Klärung von Zweifeln oder zur Be-



seitigung von Unklarheiten unumgänglich ist (*BGH NJW 2001, 3269, 3270*); je nach den Umständen kann auch eine schriftliche Erläuterung des Gutachtens genügen (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 5 f mwN*).

- 8 Der Kläger hat nicht dargetan, dass das LSG in den Gutachten Dr. S. und Dr. B. Unklarheiten festgestellt oder Zweifel an deren Ausführungen geäußert habe, die nur durch eine Anhörung der Sachverständigen hätten beseitigt werden können.
- 9 Unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, steht jedem Beteiligten gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet. Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden. Es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen, zB auf Lücken oder Widersprüche hinzuweisen. Einwendungen in diesem Sinne sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (§ 411 Abs 4 ZPO). Eine Form für die Befragung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sodass sie sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen kann. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge darstellt, müssen zudem deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter jedenfalls dann nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören, und dabei schriftlich Fragen in dem oben dargelegten Sinne angekündigt hat, die objektiv sachdienlich sind; liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 62 RdNr 5*). Das gilt auch dann, wenn das Gutachten nach Auffassung des Gerichts ausreichend und überzeugend ist und keiner Erläuterung bedarf (*zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Den Antrag auf Anhörung des Sachverständigen Dr. B. hat der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen nicht aufrechterhalten. So trägt er selbst vor, dass er den Antrag auf Anhörung der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung lediglich im Hinblick auf den Sachverständigen Dr. S. wiederholt habe.
- 11 Hinsichtlich des Gutachtens Dr. S. hat der Kläger zwar in der Beschwerdebegründung auf seiner Ansicht nach klärungsbedürftige Aspekte hingewiesen. Er hat es allerdings versäumt, darzulegen, diese oder sonstige erläuterungsbedürftige Punkte bereits gegenüber dem LSG bezeichnet zu haben.



- 12 Soweit der Kläger vorträgt, das Berufungsgericht habe aufgrund seiner notfallmäßigen Einweisung in die Psychiatrie (fachärztliche Bescheinigung vom 6.5.2008) eine weitere Verschlechterung des Leistungsvermögens zumindest in Erwägung ziehen müssen, rügt er sinn gemäß eine Verletzung des § 103 SGG. Eine Sachaufklärungsrüge ist indes ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargelegt. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrags (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 13 Der Kläger rügt schließlich eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 14 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*).
- 15 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG darin, dass dieses mit Verfügung vom 20.2.2008 angeregt habe, "den aktuellen Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) nebst Berechnungsunterlagen vorzulegen sowie die 'Höhe der Rentenanswartschaften', die ggf als Einkommen anspruchsmindernd zu berücksichtigen seien, (und) einer Kurzauskunft der Beklagten vom 15.08.2006 entnommen werden könnten". Aus dieser Verfügung habe sich aus seiner Sicht ein deutliches Signal für eine positive Entscheidung zu seinen Gunsten und eine weitere Verpflichtung des Gericht ergeben, den objektiv bestehenden Aufklärungsbedarf durch Befragung der Sachverständigen zu erfüllen. Insoweit liege eine Überraschungsentscheidung vor, mit der er nach dem vorherigen Verfahrensablauf nicht habe rechnen können. Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht ausreichend dargetan.
- 16 Angesichts des Umstandes, dass die vom Kläger angegebene Verfügung des LSG vom 20.2.2008 keinen Bezug zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch hat, ist schon nicht nachvollziehbar aufgezeigt, wieso sich aus der Verfügung ein deutliches Signal für eine positive Entscheidung zu Gunsten des Klägers ergeben könnte. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdebegründung selbst darauf hinweist, dass das Berufungsgericht dem Kläger mit Verfügung vom 9.11.2007 nahegelegt habe, "die Erfolgsaussichten des Verfahrens kritisch zu überprüfen". Des Weiteren



hat der Kläger nicht dargetan, an welchem Vorbringen er durch die Verfügung vom 20.2.2008 gehindert worden ist.

- 17 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 18 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)